

BEBAUUNGSPLAN NR. 83

DER GEMEINDE AHRENSBÖK

FÜR EIN GEBIET

IN DEN GEMARKUNGEN LEBATZ UND TANKENRADE IN 4 TEILBEREICHEN (TB),
TB -1-: WESTLICH DER ORTSCHAFT TANKENRADE, WESTLICH DER L 71;
TB -2-: WESTLICH DER ORTSCHAFT LEBATZ, SÜDLICH DER GIK 144;
TB -3-: SÜDWESTLICH DER ORTSCHAFT LEBATZ, SÜDLICH DER L 71;
TB -4-: NORDÖSTLICH DER ORTSCHAFT TANKENRADE, SÜDÖSTLICH DER L 71

FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Gemeinde Ahrensbök verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamen Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung.

Zur Standortfindung geeigneter Flächen größerem Umfangs führt die Gemeinde Ahrensbök im Vorfelde ein PV-Gemeindekonzept durch. Diese Standortbewertung wurde auf Grundlage des Entwurfes des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 01.09.2021 durchgeführt.

Die Planung leistet mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert im Umweltbericht geregelt. Die Planung entspricht den im §1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch

Höhen- und Flächenbegrenzungen der beabsichtigten Nutzungen und den Erhalt sowie Ergänzung umliegender Gehölzstrukturen gemindert.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich (Schutzgut Pflanzen, Boden) wird vollumfänglich innerhalb des Plangebietes erbracht. Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Tiere wird durch Knickneuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes (Haselmaus) und auf einer externen Ausgleichsfläche (Feldlerche) nachgewiesen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Amphibien) werden getroffen. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.